

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Sozialer Wandel & Innovationsmanagement, B.A.
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Standort: Berlin, Köln, Rostock
Datum: 10.06.2022
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen Studienstandorten umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei vor allem in den profilbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.12.22)

2. Den Studierenden sind weitere Campuslizenzen (z.B. Kohlhammer, Belz, Juventa, Budrich, Reinhart, Lambertus) für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen. (§ 12 Abs. 3 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich redaktionelle Umformulierungen vornimmt.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Begründung zu Auflage 1

Zur Begründung der Auflage wird auf die Seiten 19, 33 und 35 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Aufgrund der besonderen Bedeutung einer zeitnahen Umsetzung der Auflage wird eine verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage von sechs Monaten ausgesprochen.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule zum einen angekündigt, das Vorhandensein des entsprechend fachlich und methodisch didaktisch qualifizierten Lehrpersonals zeitnah mittels einer entsprechenden Lehrverflechtungsmatrix nachweisen zu wollen. Da es sich hierbei um eine bloße Ankündigung handelt, bleibt die Auflage bestehen.

Begründung zu Auflage 2

Zur Begründung der Auflage wird auf die Seiten 19 und 37 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Aussage der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme, wonach sie seit dem Einreichen der Akkreditierungsunterlagen die Campuslizenzen erhöht habe. Da Nachweise dazu noch nicht vorliegen, bleibt die Auflage bestehen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt klar, dass seine Entscheidung nur für die zur Akkreditierung beantragten Studienstandorte Köln und Berlin (vgl. Akkreditierungsbericht vom 05.04.2022) bezieht.

